

VP

II- 775 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Feb. 1971 No. 53/A

### A n t r a g

der Abgeordneten DR. HAUSER, DR. KRÄNZLMAYR, STAUDINGER, MACHUNZE  
und Genossen  
betreffend ein Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem Vorschriften  
zur Anpassung des Straßenverkehrsrechtes an die  
Entkriminalisierung von Verkehrsstraftaten und  
zur Hebung der Verkehrssicherheit erlassen werden  
(Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), EGBL.Nr. 159,  
in der Fassung der Bundesgesetze BGBL.Nr. 204, BGBL.Nr. 229/1965  
und BGBL.Nr. 209/1969 und der Kundmachungen BGBL.Nr. 228/1963  
und BGBL.Nr. 163/1968 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. An § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:  
"(6) Die in Abs. 1 bezeichneten Signale gelten als Not-  
zeichen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Mai 1929,  
BGBL.Nr. 181, gegen den Mißbrauch von Notzeichen."
2. In § 31 Abs. 1 haben die Worte: "Beschädigt oder" zu entfallen.
3. § 96 Abs. 1 hat zu lauten:  
"(1) Ereignen sich an einer Straßenstelle wiederholt  
Unfälle mit Sach- oder Personenschaden, so hat die Behörde  
auf Grund der ihr vorliegenden Berichte der Dienst-  
stellen von Organen der Straßenaufsicht festzu-

- stellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können. Diese Feststellung ist demjenigen gegenüber zu treffen, der für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist."
4. Im § 99 (1) haben die Worte "oder mit Arrest von einer bis sechs Wochen" zu entfallen.
  5. Im § 99 Abs. 2 haben die Worte "oder mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen" zu entfallen.
  6. Im § 99 Abs. 2 lit. e haben die Worte "oder sonst gegen die Bestimmungen des § 31 verstößt" zu entfallen.
  7. Im § 99 Abs. 3 haben die Worte "oder mit Arrest bis zu zwei Wochen" zu entfallen.
  8. Im § 99 Abs. 4 haben die Worte "oder mit Arrest bis zu 48 Stunden" zu entfallen.
  9. § 99 Abs. 6 lit. c hat zu lauten:  
"c) wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."
  10. An § 99 wird folgender § 99 a angefügt:  
"§ 99 a. Entfall des Einschreitens.  
Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, bei wahrgenommenen Übertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften, die für den ruhenden Verkehr oder für den Fußgängerverkehr gelten, von einem Einschreiten nach § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 und von einer Anzeige wegen Verdachtes der Verwaltungsübertretung abzusehen oder eine Ermahnung zu erteilen, wenn durch diese Übertretung die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt worden ist."
  11. § 100 Abs. 1 hat zu lauten:  
"(1) Ist eine Person als Lenker eines Fahrzeuges einer Verwaltungsübertretung nach § 99 schuldig, so kann neben der Geldstrafe ein Verbot des Lenkens von Fahrzeugen bis zu zwei Jahren verhängt werden, wenn die Tat unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurde."

## Artikel II

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267, wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 75 ist folgender § 75 a neu aufzunehmen:

"§75 a. Gerichtliche oder straßenpolizeiliche Lenkverbote.  
Wird über den Besitzer einer Lenkerberechtigung von einem Bericht oder von einer Verwaltungsbehörde das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen ausgesprochen, so hat die Behörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles oder des Bescheides den Besitzer der Lenkerberechtigung des Rechtes zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die Dauer der gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Maßnahme verlustig zu erklären und den Führerschein einzuziehen."

2. Der § 134 hat zu lauten:

"§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor,

a) wenn durch die Tat nur Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960) eingehalten worden sind,

b) wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

3. An § 134 wird folgender § 134 a angefügt:

"§134 a Entfall des Einschreitens.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, bei wahrgenommenen Übertretungen nach § 134 von einem Einschreiten nach § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 und von einer Anzeige wegen Verdachtes der Verwaltungsübertretung abzusehen oder eine Ermahnung zu erteilen, wenn durch diese Übertretung die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt worden ist, und die Gewähr für eine sofortige Behebung eines bean-

standoten Mangels gegeben ist."

### Artikel III

Das Bundesstraßengesetz, BGBl.Nr. 59/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 127/1954, BGBl.Nr. 56/1958, BGBl.Nr. 100/1959, BGBl.Nr. 125/1961, BGBl.Nr. 11/1962, BGBl.Nr. 134/1964 und BGBl.Nr. 113/1968 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 65/1963 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Jede fahrlässige Beschädigung einer Bundesstraße, der dazugehörigen baulichen Anlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Bäume u. dgl. wird als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.000 S geahndet."

2. An § 30 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960) eingehalten worden sind. In diesem Falle hat die Bezirksverwaltungsbehörde lediglich über die privatrechtlichen Ansprüche der Bundesstraßenverwaltung gegen den Beschädiger zu entscheiden (§ 57 VStG. 1950)."

### Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt am 1.7.1971 in Kraft.

### Artikel V

(1) Mit der Vollziehung des Artikels I, Z. 1 ist der Bundesminister für Justiz betraut; ansonsten obliegt die Vollziehung des Artikels I, soweit sie den Ländern zusteht, den Landesregierungen, im übrigen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels III ist der Bundesminister für Bauen und Technik betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Antrag einer ersten Lesung zu unterziehen und hierauf dem Handlungsausschuß zuzuweisen.

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß es nach der geltenden Rechtslage kein einheitliches Straßenverkehrsrecht gibt. Während das Eisenbahnwesen, das Schifffahrtwesen und das Luftfahrtwesen jeweils ein in sich geschlossenes Rechtsgebiet darstellen, ist das Straßenverkehrswesen auf mehrere, auch verfassungsrechtlich zersplitterte Rechtsgebiete aufgeteilt. So ist das von den Gerichten zu handhabende Verkehrsstrafrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache; die Straßenpolizei, also die Sorge für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen, Wegen und Plätzen, ist in Gesetzgebung Bundessache in Vollziehung Landessache; das Kraftfahrwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und die Angelegenheiten des Straßenbaues und Straßenerhaltung, also die Straßenangelegenheiten schlechthin, sind, soweit sie sich auf Bundesstraßen beziehen, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, soweit sie sich jedoch auf andere als Bundesstraßen beziehen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Das Verwaltungsverfahren, das gerade für Übertretung straßenpolizeilicher oder kraftfahrrechtlicher Vorschriften von besonderer Bedeutung ist, wird durch Bundesgesetze geregelt und zwar, soweit dem Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als Vorhanden erachtet wird, was wohl für den gesamten Bereich des Straßenverkehrs anzunehmen ist, auch in den Angelegenheiten in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht. Über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Gütern auf Straßen auf die im vorliegenden Entwurf nicht eingegangen wird, zählt wieder zu den Angelegenheiten des Gewerbes die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessachen sind.

Die "Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes" hat nicht mehr die blasse Bedeutung eines lange Zeit hindurch bemühten Schlagwortes; sie hat konkrete Vorstellungen angenommen. Die Straßenverkehrsvorschriften an die Grundgedanken der "Entkriminalisierung" anzupassen, ist eines der Ziele des vorliegenden Entwurfes.

Da dem Entwurf der Gedanke völlig fern ist, für alle Gebiete des Straßenverkehrsrechtes eine einheitliche verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen, hält er sich strikte an die geltende verfassungsrechtliche Verteilung der Kompetenzen und versucht auf dem

Boden dieser Kompetenzverteilung eine wohl durchaus allgemein anerkannte Forderung nach einer zusammengefaßten Regelung zusammengehöriger gleichartiger in den verschiedenen Straßenverkehrsgesetzen aber unterschiedlich geregelter Themen zu erfüllen. Dabei wird nicht verkannt, daß der alle Lebensbereiche erfassende Straßenverkehr bewältigt werden kann, wenn der Gesetzgeber unablässig bemüht ist, die Verkehrssicherheit zu haben, die Vorschriften den gewonnenen Erfahrungen entsprechend zu gestalten (ohne der beiden enorm unterworfenen mit allzu häufigen sie betreffenden Bestimmungsänderungen zu belasten) und die einzelnen, den Straßenverkehr regelnden Vorschriften aufeinander anzugleichen und anzupassen. Mit diesem Vorhaben soll demnach auch ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung geleistet werden.

#### Zu Artikel I

##### Zu Z. 1

Die Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn bedeutet eine Durchbrechung der Verkehrsregeln und damit eine Vergrößerung der sich aus dem Straßenverkehr ergebenden Gefahren. Diese Gefahren können sich letztlich auch gegen den wenden, der diese Signale selbst verwendet. Es liegt daher im Interesse eines jeden Straßenbenützers, daß vom Blaulicht und vom Tonfolgehorn nur der unbedingt notwendige Gebrauch gemacht wird. Dem Mißbrauch von Blaulicht und Tonfolgehorn wäre daher energisch entgegenzuwirken. Die rechtliche Handhabe hierfür bietet der § 1 des Bundesgesetzes vom 24.5.1929, BGBl.Nr. 181. In dieser Gesetzesstelle wird der Mißbrauch der in Verkehrsvorschriften festgesetzten Notzeichen unter Strafe gestellt. Mit dem neu vorgesehenen Abs. 6 zu § 26 der Straßenverkehrsordnung wird daher nicht Neues geschaffen, sondern lediglich die Anwendbarkeit bestehenden Rechtes auch auf den Mißbrauch von Blaulicht und Tonfolgehorn festgestellt.

##### Zu Z. 2

Die Ahndung von Beschädigungen von Straßen gilt nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Juni 1969, B 381/68, als eine nicht unter den Begriff "Straßenpolizei" fallende Straßenangelegenheit. Nach der am 1. Okt. 1925 geltenden Rechtslage, die nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Auslegung der Kompetenzartikel des Bundesverfassungsgesetzes heranzuziehen ist,

- 3 -

war die Beschädigung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einer Beschädigung von Straßen überhaupt gleichzuhalten. Da der § 31 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung Beschädigungen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bisher als eine straßenpolizeilich erhebliche Angelegenheit betrachtet, ist eine Bereinigung der Rechtslage in der Richtung notwendig geworden, daß die Beschädigung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs künftighin nicht mehr einen straßenpolizeilichen Tatbestand darstellen soll.

#### Zu Z. 3

Diese Bestimmung normiert, daß die Organe der Straßenaufsicht auch Unfallserhebungen zu pflegen haben, wenn ein nicht strafbarer Verkehrsunfall (§ 99 Abs. 6 lit. a der Straßenverkehrsordnung), also ein Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden eingetreten ist.

#### Zu Z. 4, 5, 7 und 8

Diese Bestimmungen sollen dem Gedanken Rechnung tragen, daß anstelle kurzfristiger Freiheitstrafen grundsätzlich Geldstrafen treten sollen. Freiheitstrafen sollen daher auch in der Straßenverkehrsordnung nur mehr als Ersatzstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vorgesehen werden.

#### Zu Z. 6

Da die Ahndung der Beschädigung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nicht zu den Angelegenheiten der Straßenpolizei gehört (siehe Ausführungen zu Ziffer 2), war auch eine entsprechende Änderung des § 99 Abs. 2 lit. e vorzubereiten.

#### Zu Z. 9

Eine straßenpolizeiliche Übertretung soll dann nichtmehr verwaltungsbehördlich bestraft werden, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet. Dieser Überlegung liegt der allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz "ne bis in idem" zugrunde, der eine generelle Beseitigung der Kumulation von Gerichts- und Verwaltungsstrafen für ein und dasselbe Delikt rechtfertigt.

#### Zu Z. 10

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß Organe der Straßenaufsicht straßenpolizeiliche Übertretungen dulden, ohne denjenigen,

der die Übertretung begeht, im Organstrafverfahren zu bestrafen, anzuzeigen oder überhaupt nur zu beanstanden. Dieses Vorgehen der Organe der Straßenaufsicht, das sich zuweilen als zweckmäßig und vernünftig erweist, ist strafrechtlich nicht unproblematisch und auch deshalb bedenklich, weil, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, Slg. 4.397/1963 ausführte, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung beeinträchtigt wird, wenn sie feststellen muß, daß die pflichtmäßige Ahndung von Rechtsverletzungen nicht gleichmäßig erfolgt. Mit der vorgesehenen Bestimmung des § 99 a soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, bei völlig unbedeutenden Ordnungswidrigkeiten von einem Einschreiten abzusehen und allenfalls eine Ermahnung zu erteilen. Bei dieser Gelegenheit soll aber auch die Erwartung ausgesprochen werden, daß sich die Ermahnungen in einem zeitlich vertretbaren Ausmaß halten; die Bestimmung hätte ihren Sinn verfehlt, wenn der durch die Ermahnung erlittene Zeitverlust empfindlicher spürbar wäre, als die zu erwartende Bestrafung.

#### Zu Z. 11

Es wird als zweckmäßig erachtet, auch für den Fall einer verwaltungsbehördlichen Bestrafung wegen Übertretung straßenpolizeilicher Vorschriften in besonders schweren Fällen die Nebenstrafe des Lenkverbotes auszusprechen. Es handelt sich hierbei um eine straßenpolizeiliche Nebenstrafe mit der Bedeutung einer vorbeugenden Maßnahme. Als straßenpolizeiliche Maßnahme darf das Lenkverbot aber nicht alleine auf das Lenken von Kraftfahrzeugen abgestellt werden, weil dies eine Angelegenheit des Kraftfahrwesens wäre. Es muß daher von einem Lenkverbot schlechthin gesprochen werden.

#### Zu Artikel II

##### Zu. Z. 1

Die Verhängung des Verbotes des Lenkens von Fahrzeugen soll in Zukunft sowohl als eine gerichtliche Strafe als auch eine straßenpolizeiliche Nebenstrafe in Betracht kommen. Ist ein diesbezügliches Urteil oder ein diesbezüglicher Bescheid rechtskräftig, so hat die für die Entziehung eines Führerscheines zuständige Behörde ohne



- 5 -

weiteres Verfahren den Spruch des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde Rechnung zu tragen. Bei der vorgesehenen Regelung wird der Rechtslage entsprochen, daß die Berechtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges eine kraftfahrrechtliche Angelegenheit ist. Es hat daher die zur Handhabung kraftfahrrechtlicher Vorschriften zuständige Behörde die Maßnahmen zu treffen, die sich im konkreten Falle aus dem Gesichtspunkt des Strafrechtes oder des Straßenpolizeirechtes ergeben. Mit dieser Regelung wird auch der verfassungsgesetzlich verankerten Trennung von Justiz und Verwaltung ebenso entsprochen, wie der Tatsache, daß die Angelegenheiten der Straßenpolizei im Gegensatz zu den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens in Vollziehung Landessache sind. Die Entziehung einer kraftfahrrechtlichen Lenkerberechtigung bleibt sohin auch als Folge einer strafrechtlichen oder straßenpolizeilichen Maßnahme eine Angelegenheit des Kraftfahrwesens.

#### Zu Z. 2

Von der bisherigen Fassung des § 134 Kraftfahrgesetz 1970 unterscheiden sich die nunmehr vorgesehenen Strafbestimmungen in folgenden Belangen:

- 1) Wie in der Straßenverkehrsordnung sollen für Übertretungen kraftfahrrechtlicher Vorschriften nurmehr Geldstrafen vorgesehen werden.
- 2) Mit Rücksicht darauf, daß Arreststrafen primär nicht mehr verhängt werden sollen, soll auch nicht mehr möglich sein, Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen.

Im Kraftfahrrecht ist ein Lenkverbot als Nebenstrafe entbehrlich. Dies deshalb, weil das Kraftfahrrecht ohnedies sehr eingehend die Vorschriften über die Entziehung der Lenkerberechtigung enthält, die sich dem Wesen nach als vorbeugende Maßnahme darstellt.

#### Zu Z. 3

Ebenso wie bei Übertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften soll den Organen der Straßenaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, von einem Einschreiten bei Verdacht von Verwaltungsübertretungen nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften abzusehen und allenfalls eine Ermahnung zu erteilen. Die sofortige Behebung eines Mangels ist etwa bei einer bloß verschmutzten oder mit einer Schnee- oder Eisschicht bedeckten Kennzeichentafel gegeben.

Zu Artikel IIIZu Z. 1

Dem Entwurf liegt zunächst der Gedanke zugrunde, daß die absichtliche Beschädigung von Straßen und deren Zubehör als gerichtlich, die fahrlässige Beschädigung hingegen als verwaltungsbehördlich strafbare Tat gelten soll. Auch für diesen Bereich soll eine klare Trennung der Tatbestände gezogen werden. Es wird erwartet, daß die Landesgesetzgeber für die Landesstraßengesetze ähnliche Vorkehrungen treffen. Im besonderen kommt noch dazu, daß die Ahndung von Beschädigungen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nicht zu den Angelegenheiten der Straßenpolizei zählen. Eine solche Beschädigung soll aber auch nicht straffrei bleiben. Es soll daher im Bundesstraßengesetz eine entsprechende Regelung bezüglich der fahrlässigen Beschädigung solcher Einrichtungen vorgenommen werden.

Zu Z. 2

Wurde eine Straße einschließlich deren Zubehör, insbesondere eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs lediglich fahrlässig beschädigt, so soll eine Bestrafung dann unterbleiben, wenn die in der Straßenverkehrsordnung 1960 festgelegten Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung) eingehalten worden sind. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll aber auch in diesem Falle die Bezirksverwaltungsbehörde über die privatrechtlichen Ansprüche der Bundesstraßenverwaltung entscheiden.

Zu Artikel IV

Das Datum des Inkrafttretens ist auf ein möglichst rasches Wirksamwerden dieses Gesetzes abgestellt.

Zu Artikel V

Dieser Artikel, der die Vollzugsklausel enthält, berücksichtigt die verfassungsgesetzliche Kompetenzverteilung und die Kompetenzverteilung innerhalb der Bundesregierung.